

K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUF RUF B.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehend angeführt, im „engeren“ Kriegsgebiete gelegene Bezirke Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge allgemein freigegeben:

Den ganzen politischen Bezirk **Dolina** und den ganzen politischen Bezirk **Skole**.

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser freigegebenen Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten freigegebenen Bezirke ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der obenwähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den amtlich freigegebenen Bezirk erforderlichen Reisepaß.

Neben diesem Reisepaße bedürfen sie auch der Bewilligung (Passierschein) des zuständigen k. u. k. Kommandos zum Überschreiten der Grenze des engeren Kriegsgebietes. Für die in Staatsunterstützung stehenden Flüchtlinge wird diese Bewilligung von der k. k. Polizeidirektion in Wien eingeholt, während die übrigen heimkehrenden Flüchtlinge diese Bewilligung durch Einreichung der Pässe an das zuständige Kommando zu erwirken haben.

2. Jene Personen, die im Genusse der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausgesetzt hat, somit entweder von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, II., Zerkassgasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder vom ukrainischen Hilfskomitee Profiteurempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelloser Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittellosen Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien dort innegehaltenen Wohnsitz vom Tage des Einlangens durch 2 Monate im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung im geltenden Ausmaße gegen Vorweisung und Abnahme einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellt speziellen Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung fortbezahlt.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle in gemeinsamen Familienverbände lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken stammen und gemeinsam untergebracht waren, zleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis Donnerstag, den 20. September 1917 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis Donnerstag, den 27. September 1917 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegszugang gegen Platten geimpft worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbegünstigungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs erwähnten freigegebenen Bezirke innehaben und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die spätestens mit 20. September 1917 eingestellt wird.

Eine Neuaufnahme von Kriegsflüchtlingsen aus Galizien in die staatliche Unterstützung findet, soweit die selben in den vorgenannten Bezirken heimatberechtigt sind, beziehungsweise ihren ständigen Wohnsitz hatten, nicht mehr statt.

Wien, am 15. August 1917.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.